

## Kundeninformation 01/09

### Neues Schornsteinfegergesetz – was ändert sich für den Kunden ?

Viele Kundengespräche und die dabei aufgeworfenen Fragen veranlassen mich nochmals das neue Schornsteinfegerrecht in groben Zügen zu erläutern. Das im November 2008 vom Bundestag verabschiedete Schornsteinfegerhandwerksgesetz bringt in zwei Schritten wesentliche Änderungen für Kunden und Schornsteinfeger:

#### **November 2008 – 31.12.2012**

Seit Einführung des neuen Schornsteinfegerhandwerksgesetzes hat der Kunde die Möglichkeit die handwerklichen Tätigkeiten ( Kehren, Überprüfen, Messen) durch einen anderen Schornsteinfeger als dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (Bsfm) und seinen Mitarbeitern ausführen zu lassen.

Allerdings kann der Kunde für die Ausführung der Tätigkeiten nur **nichtdeutsche Schornsteinfeger aus dem EU-Ausland** beauftragen. Diese Schornsteinfeger müssen nachweisen, dass sie eine dem deutschen Handwerksrecht entsprechende Ausbildung vorweisen können und zentral registriert sind. Das entsprechende bundesweite Schornsteinfegerregister ist unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zu finden.

Voraussetzung für die Ausführung der Arbeiten durch einen **nichtdeutschen Schornsteinfeger** ist die **gebührenpflichtige Ausstellung eines Feuerstättenbescheids** durch den zuständigen Bsfm, in dem die Anzahl der Kehrungen, Überprüfungen und Messungen in bestimmten Zeiträumen festgelegt wird. Dieser Bescheid hat behördlichen Charakter. Nach Ausführung der Arbeiten müssen auf einem Formblatt der Nachweis der Tätigkeiten und die Berechtigung dazu festgehalten werden. Dieses Formblatt ist dem zuständigen Bsfm vorzulegen. Werden die Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, so ist der zuständige Bsfm verpflichtet den Vorgang an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Es kommt dann zu einer so genannten Ersatzvornahme.

Wird der zuständige Bsfm weiterhin mit der Ausführung der Arbeiten betraut, ist er bis zum 31.12.2009 an die geltende Gebührenordnung gebunden.

#### **Ab 01.01.2013**

Mit dem 1. Januar 2013 ist der Kunde bei der Auswahl seines Schornsteinfegers ungebunden. Es kann jeder ausgebildete Schornsteinfeger mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden. Es gibt dann keine Gebührenbindung mehr.

Voraussetzung ist auch dann die Ausstellung des Feuerstättenbescheids und der weitere in Schritt 1 beschriebene Verwaltungsakt.

Bezirksschornsteinfegermeister/Energieberater – Jan Andreas Irmer – Am Sandkrug 45 – 16548 Glienicke  
033056/95458 – Fax 033056/95458 – 0178 5687409- info@shornsteinfeger-irmer.de

Kommt es nach dem 01.01.2013 zur Ersatzvornahme, wird weiterhin nach Gebührenordnung abgerechnet.

**Achtung:**

Die freie Wahl des Schornsteinfegers in zwei Schritten entbindet nicht von der Kehr- und Überprüfungspflicht von Schornsteinen und Feuerstätten.

Auch nach 2013 bleiben die Kehrbezirke erhalten .Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister behält auch nach 2013 die hoheitlichen Aufgaben der Feuerstättenschau und Bauabnahmetätigkeit in seinem Kehrbezirk. In diesen Punkten ist ein Wechsel des Schornsteinfegers nicht möglich!

## **Energieeinsparungsverordnung EnEV 2009**

Nach 2002, 2004 und 2007 ist die EnEV 2009 nun zum vierten Mal überarbeitet und neu novelliert worden. Die Änderungen beruhen in erster Linie auf neuen Erkenntnissen über den Klimawandel, Entwicklung der Energiepreise und Vorgaben der EU.

Folgende Änderungen sind für Besitzer bestehender Gebäude erwähnenswert:

- höhere Anforderungen bei Sanierung von Bestandsgebäuden
- Einführung von Fachunternehmerbescheinigungen bei energierelevanten Maßnahmen im Gebäudebestand
- Überwachung der bestehenden anlagentechnischen Nachrüstpflichten durch Bezirksschornsteinfegermeister
- Nachrüstpflichten bei bestehenden Gebäuden betreffen
  - Austausch von Heizungen, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut wurden
  - Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen
  - Dämmung der obersten Geschossdecke

Bei Fragen zur Umsetzungspflicht der Maßnahmen und zur sinnvollen Sanierung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich biete Ihnen Energieberatung jeder Form und Durchführung der Sanierung insbesondere im Bereich der Sanierung oberster Geschossdecken.

